



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VII. Evangelisches Religions-Exercitium zu Oppenheim betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. Weysburg. Ihre Fürstliche Gnaden von Lothowig sind gegen einer Summe 1647.
Januar. Geldes, dem Vorgeben nach, von 200000. Fl. durch einen Kayserlichen Commis-
sarium Anno 1636. in die Herrschafft Weysburg immittiret worden. Januar.

Lahr und Mahlberg. Herr Caspar Bambergern, Obristen und gewesenen Kayserlichen Commandanten in Philipsburg, ist das Gräflich-Nassau-Saarbrückische Antheil derer im Breisgau gelegenen Herrschafften Lahr und Mahlberg, um eine gewisse Summa Geldes (so er zu Kayserlicher Majestät Diensten ausgeleget haben soll) beneden einer Recompens, unbenannt einer oder anderer Summen, daraus zu erheben, durch Friedrich von Ostheim, Kayserlichen Commissarium, in Anno 1636. zu Ende des Julii, hypothecarie eingeräumt, und die Untertanen selbigen zu huldigen gehalten worden.

Sind also die noch lebende Hochwohlgebohrne Herren Grafen zu Nassau-Saarbrücken u. theils sub prae-textu Sententiae latae, theils auf ungleiches hitziges Anklagen derer benachbahrten zum Theil naher Anverwandten und (welches zu verwundern) Confessions zugethanen, sub specie Commissi, nach beschehener Ausschliessung vom Prager Frieden und darinn verfaßter Amnestie, um ihre Graf-Herrschafften, Land und Leute gang umerschuldeter Dinge sine exemplo gebracht worden, ohnbetrachtet Dero uhralters Gräflisches Haus, je und alle Wege dem Heil. Römischen Reich vielfältige löbliche und nützliche Dienste im Werck erwiesen, dergestalt, daß (sonder Ruhm zu melden) ein hochlöbliches Churfürstliches Collegium etlichen aus demselben die Churs Würde bezulegen, ja gar einem die Römische Cron hiebevorn aufzusetzen kein Bedenkens getragen, folgendes dessen Nachkommen in den Fürsten-Stand zu erheben sich einmüthiglich belieben lassen ic.

§. VII.

Evangelisches
Religions-
Exercitium
zu Oppenheim
betreffend.

Nachdem in der an das Haus Pfalz, bahren Reichs-Ritterschafft Abgesandter, ehehin Pfandts-weis gediehenen Reichs-Freyherr von Gemmingen, in dem sub Stadt Oppenheim, das Exercitium N. I. ersichtlichen gründlichen Memorial Religionis Evangelicae, seit dem Reli- die Nothdurfft, Rahmens derselben vor, gions-Frieden neun- bis zehnmahl ver- und wiederholte es nachgehends in der An- ändert worden; So stellte der unmittel- lage sub N. II.

N. I.

Diß. 11. Januarii,
1647.

Memoriale, das Religions-Exercitium der Stadt Oppenheim betreffend.

Wohl-Gebohrne u. insonders Hochgeehrte Herren ic.

N. I.
Memorial,
das Exerciti-
um Religio-
nis zu Oppen-
heim betref-
fend.

Denselben ist ohne weitläufftige Erinnerung, von selbstem bestermassen bekant, was massen weyland Pfalz-Graff Friederich der Dritte, hochlöblichster Gedächtniß, um das Jahr 1563. und nach Ihm weyland Pfalz-Graff Casimir, die ganze Pfalz, und darinnen auch des Heiligen Reichs Stadt Oppenheim, samt zugehöriger Adelslicher-Burg, reformiret, und des Exercitii Augspurgischer Confession entsetzet.

Nun hat es mit gemeldter Stadt Oppenheim, kürzlich diese sonderbahre Beschaffenheit und Umstände, 1.) Daß dieselbe, wie gesagt, je und allezeit eine Freye Reichs-Stadt gewesen, und sonderlich mit eben den Privilegien begabet, wie die Stadt Franckfurth. 2.) Ob wohl hernach König Rupertus solche, beneden andern Stücken, seis

Fünffter Theil.

Et 2

nem

1647.
Januar.

nem Sohn Herzog Ludwigen, für 40000. Englische Nobeln, so da thun 100000. Fl. Rheinisch, verſeget, daß jedoch ſolches anders nicht geſchehen, als mit dem expreſſen Reſervat aller und jeder Dero Freyheiten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, worüber alle Pfalz-Grafen bey antretender Regierung einen Revers gegeben, wie noch ſchlichen von Chur-Fürst Friederichen dem Fünfften hochſeligſter Gedächtniß, und Herrn Pfalz-Graf Philips Ludewig Fürstlicher Durchlaucht, als Administratorem beſehen, maſſen auch 3.) ohne das, weder König Rupertus, noch einiger folgender Kayſer, die Iura Religionis zu Oppenheim gehabt, conſequenter plus Iuris nicht transferiren können, quam ipſi habuerunt. Dannhero 4.) gedachte Stadt Oppenheim unter Pfalz-Graff Otto Heinrich; die Augſpurgische Confeſſion ſelbſt eingeführet, wie nicht weniger 5.) wider die folgende Reformation in Anno 1566. auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg ſich beſchweret, und von weſland Kayſer Maximiliano II. ein Mandat dagegen erhalten, deßwegen ſie auch am 6. Januarii Anno 1624. zu Ankunfft der Spanier, Krafft erhaltener Capiculation, die Augſpurgische Confeſſion in der Handt-Kirchen wieder eingeführet; folgendß aber 7.) Als Ihre Königliche Majestät zu Schweden, glorwürdigſten Andenkens, die Pfalz recuperiret, den Herren Reformirten aus Reſpect Ihre Churfürstlichen Durchlauchten, zwar in der Haupt-Kirchen gewichen, aber mit Wiſſen und Willen Derofelben, die Kirche zu St. Sebaſtian erlanget, auch ſo lang Ihre Fürstliche Durchlauchten der Herr Administrator im Lande geweſen, und fürters biß in Anno 1637. als die Prediger abgangen, und man bey den Spanischen Miniſtris nicht wohl um andere dürfen anſuchen, ruhig genoſſen, da dann 8.) Die hochlöblichſte Cron Schweden bey Reſtitution der Pfalz, per Pactum & Conventionem expreſſe verſehen, daß denen noch übrigen Augſpurgischen Confeſſions-Verwandten in der Unter-Pfalz, an dem Exercitio Religionis keine Hinderung zu gezogen werden ſolte. Deſſen jedoch ungeachtet, haben die Beamten zu mehr gedachten Oppenheim bey wählenden gegenwärtigen Tractaten, denen Augſpurgischen Confeſſions-Verwandten daſelbſt, die Kirche geſperrret, unangeſehen ſie, ihren eigenen Formalibus nach, Kirchen haben wegzurwerffen; Ja ſie haben ſo gar auch den daſelbſt quartirenden Soldaten von dem löblichen Koſiſchen Regiment, auf jüngſt verſchieden Advent, die Communion in der Kirchen verſaget, mit dem expreſſen Vermelden, daß ſolches ihnen von Münster aus (durch wen, iſt leicht zu erachten) mit einem ſtarcken Verweiß prohibiret worden.

1647.
Januar.

Diemeil dann gegenwärtig die Herren Plenipotentiarii der Herren Staaten-Generalen in hac materia auf eine Reſolution dringen; So gelanget an meine Hochgeehrte Herren, von wegen der Augſpurgischen Confeſſion zugethaner Gemeine, ſo wohl Bürgmann als Bürgern zu Oppenheim, mein dienſtliches Bitten, die wollen ſich gefallen laſſen, wohlgemeldten Herren Plenipotentiaris, forderſt aber auch den hochanſehnlichen Geſandten der hochlöblichen Cron Schweden, ſolches beweglich zu erkennen zu geben, und darneben zu erſuchen, daß ſie ihnen nicht zu wider ſeyn laſſen wollen, den Pfälziſchen ſelbſt zu repræſentiren, wie unbillig, daßjenige mit Gewalt durchzudringen, was in ſpecie der Stadt Eger von Ihre Kayſerlichen Majestät nicht gewilliget wird; ſo dann, wie gar es den mit der Cron Schweden getroffenen Pactis und den Actis nicht gemäß, und was ſonſten die Umſtände weiter an die Hand geben werden. Meine ic. ic. Herren wollen zum Beſchluß, dieſen vielleicht unerhörten, gewiß aber ganz ſchrdcklichen Umſtand conſideriren, das nemlich in dieſer Stadt, ſeithen dem Religion-Frieden, das Religions-Weſen zum neunten biß zehnten mal verändert worden, und demnach nicht ungleich, oder pro exclamacione levi vermercken, wann ich dieſelbe per viſcera Chriſti erſuche, dieſer Fluctuation ein Ende zu machen; Das wird um dieſelbe dieſe ganze Evangelische Gemeine mit ihrem Gebete und äußerſt möglichen Dienſten hinweg demeriren, und ich verbleibe nechſt dienſtlicher Ergebung

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienst-bereitwilligſter

Wolfgang von Gemming.

N. II.

1647.
Januar.

N. II.

1647.
Januar.Præsent. d. 21. Februarii
Anno 1647.

Excitatorium in eadem causa.

Wohl-Edel-Geborne ic. Insonders Hochgeehrte Herren.

N. II.
Anderweites
Memorial.

Denenelben ist zuversichtlich unentsunden, was noch jüngsthin unterm dato²² Januarii bey denselben wegen der gesperrten Kirchen und Exercitii der ungeänderten Augspurgischen Confession in des Heil. Reichs freyer, wiewohl verpfändeter Stadt Oppenheim, ich dienstlich nachgesuchet und unter andern gebeten, daß meine Hochgeehrte Herren sich möchten wohlgefallen lassen, um mehrern Nachdruck willen, diese Sache bey den Königlich-Schwedischen hochansehnlichen Herren Plenipotentiaris, mit einer bestmöglichen Recommendation zu favorisiren.

Die weil es denn nunmehr dahin gelanget, daß der Pfälzischen Sache ihre abhelfliche Masse gedeyhen solle, welches Ihrer Churfürstlichen Gnaden billig wohl zu gönnen, gleichwohl aber leichtlich zu ermessen, wie schwerlich hiernächst zur wirklichen Restitution des gesperrten Exercitii und abgedrungener Kirche zu gelangen, wenn die gebührende Nothdurfft nicht beobachtet würde. So gelanget an meine Hochgeehrte Herren nochmahln mein dienstliches inständiges Suchen und Bitten, Dieselbe wollen die in meinem vorigen Memorial zwar kürlich, jedoch aber satzfam angezogene Rationes reiflich erwegen, und dieselbe obhoch- und wolgedachten Schwedischen Herren Plenipotentiaris, mittelst einer sondern oder zum wenigsten ohne das vorgehenden Deputation, dahin eifertig recommendiren, damit durch Dero vielgültige Authorität und in Ansehung der hochlöblichen Cron Schweden ex pacto generali erlangten Interesse, die Herren Chur-Pfälzische Gesandten bewegt werden, sich demahleins unverschrenket und ohne weiteren Aufschub, mittelst eines schriftlichen Scheins zu erklären, daß ohne Hinderung des Chur-Fürstlichen Hauses Pfalz und sonst jedermännliches, mehrgemeldte der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethane Gemeine zu Oppenheim 1640 und ins künftige in den Stand wieder restituiret und darinne gelassen werden solle und möge, wie sie Anno 1624. gewesen, massen vorhoch- und wohlermeldte Herren Plenipotentiaris solches mehrmahlen ohne das vertrittet, und durch sothane Intercession darin um so viel mehr sich confirmiren lassen werden. Daran erweisen meine Hochgeehrte Herren neben der Billigkeit ein Werk der Christlichen Charität, und um dieselbe verbleibet es die ganze nothleidende Gemeine beneben meiner wenigen Person außserst möglichst zu bedienen obligat, bereit und geflissen. Actum Dñnabrück am 20. Febr. Anno 1647.

Meiner Hochgeehrten Herren

Dienstergebener

Wolfgang von Gemmingen.

§. VIII.

Pfalz-Sulzbachische Vorstellung des selben Erb-Aemter betreffend.

Was vor ein Schreiben, Pfalz-Graf gen Restitution seiner Erb-Aemter bereits Christian Augustus zu Sulzbach, an die unterm 30. Nov. 1646. abgelassen, ist aus Evangelische Gesandten zu Dñnabrück, we- folgendem N. I. zu ersehen.

Ee 3

N. I.